

RS OGH 1995/12/5 4Ob79/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

Norm

UWG §2 A4

UWG §2 D1

UWG §2 D7

UWG §14 C

Rechtssatz

Vertreibt ein Händler Waren (hier: Tresore), die vom Erzeuger mit einer Prüfplakette versehen sind, obwohl sie den zugelassenen Prototypen nicht entsprechen, so macht sich der Händler mit dem Vertrieb dieser Ware die Angaben zu eigen, die sich aus dem Vertrieb dieser Ware ergeben. Dazu gehört die in der Prüfplakette liegende Angabe, daß die Waren geprüft und zugelassen sind. Diese - zur Irreführung geeignete - Angabe ist auch eine Angabe des Händlers; der Händler ist, ebenso wie der Erzeuger, unmittelbarer Täter des damit begangenen Wettbewerbsverstoßes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 79/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090875

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at